

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

28. Jahrgang, Nr. 14, 06.07.2007

Ordnung zur Änderung der  
Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für den Studiengang  
European Master in Project Management – EuroMPM –  
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 26. Juni 2007

**Ordnung zur Änderung der  
Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für den Studiengang  
European Master in Project Management – EuroMPM –  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 26. Juni 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang European Master in Project Management – EuroMPM – an der Fachhochschule Dortmund vom 25. August 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 29 vom 28.8.2006) wie folgt geändert:

**§ 2** Studienvoraussetzungen lautet wie folgt:

"(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- 1a. der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs der Betriebswirtschaft bzw. Wirtschaft oder der Wirtschaftsinformatik an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (2,8) oder
- 1b. der Abschluss eines anderen als unter 1a. genannten Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines anderen akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (2,8) in Verbindung mit dem Nachweis von Grundlagenkenntnissen der Betriebswirtschaft und der Informatik als besondere Vorbildung – Einzelheiten regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO) für den Studiengang European Master in Project Management – EuroMPM – der Fachhochschule Dortmund – und
2. der Beleg über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegten paper-based TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten bzw. computer-based TOEFL-Test mit mindestens 213 Punkten bzw. internet-based TOEFL-Test mit mindestens 79 Punkten. Der Nachweis kann auch durch andere dem TOEFL-Test gleichwertige Testverfahren oder durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten schriftlichen Test auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erbracht werden. Die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache gelten als nachgewiesen, wenn in einem englischsprachigen Studiengang Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, die mindestens 45 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS), vgl. § 3 Abs. 6) entsprechen.

(2) Über die Anerkennungen nach Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 entscheidet die zur Feststellung der besonderen Vorbildung eingesetzte Kommission."

## Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

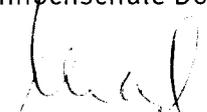
## Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang European Master in Project Management neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 14.6.2007 sowie des Rektorats vom 12.6.2007.

Dortmund, den 26. Juni 2007

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Kracke